

BVGer D-3766/2014 vom 23. Februar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3766_2014

FR: TAF D-3766/2014 du 23 février 2018

IT: TAF D-3766/2014 del 23 febbraio 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5, 2010/44 E. 3.4). Gezielte, von asylrechtlich relevanter Verfolgungsmotivation getragene Nachteile bestehen dann, wenn eine Person nicht lediglich den gleichen Risiken und Einschränkungen wie die gesamte Bevölkerung ihres Heimat- oder Herkunftsstaates ausgesetzt ist, sondern darüber hinaus als Individuum wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung oder ihrer Eigenart, Zugehörigkeit oder Herkunft in asylrechtlich relevanter Intensität belangt wird (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1, 2008/12 E. 7). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1).

E. 5.1

Die Vorinstanz erachtete die Vorbringen der Beschwerdeführenden 1 und 2 als den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG und denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten (vgl. auch nachfolgend E.5.2). Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Rechtsmitteleingabe vom 7. Juli 2014 sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen. Den Beschwerdeführenden wurde bereits mit Zwischenverfügung vom 10. Juli 2014 dargelegt, weshalb ihre Vorbringen in der Beschwerde keine Änderung in der Frage der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls zu bewirken vermögen. Seither wurde keine Veränderung der Sachlage dargetan, so dass ebenfalls auf die besagte Zwischenverfügung verwiesen werden kann.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat aufgrund der Aktenlage berechtigterweise Zweifel an der geltend gemachten Rückkehr der Beschwerdeführenden 1 bis 3 von den G. _____ nach Syrien am 25. Juni 2012 - unmittelbar nachdem der Beschwerdeführer 1 vom 18. bis 22. Juni 2012 eine Weiterbildungsveranstaltung im I. _____ besucht habe - geäußert. Die Entgegnungen in der Rechtsmitteleingabe vom 7. Juli 2014 vermögen die aufgezeigten Ungereimtheiten bezüglich des geschilderten Reisewegs und die Realitätsfremde der - direkt an einen Aufenthalt in Europa anschliessenden - Rückkehr eines gut ausgebildeten, wohlhabenden Familienvaters, der zudem Reservist sei, in das bereits vom Bürgerkrieg geprägte Syrien Ende Juni 2012 nicht auszuräumen. Im Übrigen bestehen selbst bei Annahme einer erfolgten Rückkehr nach Syrien Ende Juni 2012 an den geltend gemachten Belästigungen und Drohungen, welchen der Beschwerdeführer 1 nur kurze Zeit nach der Ankunft in F. _____ ausgesetzt gewesen sei, erhebliche Zweifel, weisen doch auch die diesbezüglichen Schilderungen der Beschwerdeführenden 1 und 2 erhebliche Ungereimtheiten und Widersprüche auf. Mit den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vom 7. Juli 2014 vermögen die Beschwerdeführenden den von der Vorinstanz zutreffend aufgezeigten Unstimmigkeiten nichts Substantielles entgegenzusetzen und die Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer diesbezüglichen Ausführungen nicht auszuräumen beziehungsweise keine in diesem Zusammenhang gegen sie gerichtete Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darzulegen. Dem Einwand, der Beschwerdeführer 1 habe die Bedrohungssituation nicht widersprüchlich geschildert, sondern diese lediglich im Rahmen der Anhörung vom 14. Januar 2014 hinsichtlich der Täter, den Motiven und dem Tathergang präzisiert, kann nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer 1 hat die Bedrohung klarerweise widersprüchlich geschildert; anders als bei der Anhörung vom 14. Januar 2014 sprach er bei der Befragung vom 20. November 2012 einzig von einer Gruppe, die ihn bedroht habe, und einer einzigen Geldzahlung (vgl. A3 S. 9). Auch ordnete er die Kontaktaufnahmen/Begegnungen in zeitlicher Hinsicht unterschiedlich ein. Die von den Beschwerdeführenden auf Beschwerdeebene in Form von Fotografien eingereichten Dokumente, mit welchen sie ihren Aufenthalt in F. _____ ab Juli 2012 zu belegen versuchen, sind - unabhängig von der Frage der Echtheit derselben - in keiner Weise geeignet, eine asylrechtlich relevante Verfolgung der Beschwerdeführenden seitens einer oppositionellen Gruppe respektive religiöser Gruppierungen wie der Al Kaida, Nusra-Front oder dem IS beziehungsweise der FSA zu belegen. Am Vorbringen, der Beschwerdeführer 1 sei für den Reservedienst der syrischen Armee aufgeboten worden, bestehen ebenfalls ernsthafte Zweifel. Der Beschwerdeführer 1 verstrickte sich bereits hinsichtlich der Frage der Absolvierung der militärischen Grundausbildung in erhebliche Widersprüche, indem er einerseits angab, in der Zeit von 1996/1997 bis 1999 den dreijährigen Militärdienst geleistet zu haben (vgl. A14 S. 10 F60 ff.), andererseits aber aussagte, von 1997 bis 1999 - mithin im selben Zeitraum - im Angestelltenverhältnis als (...) in Syrien gearbeitet zu haben (vgl. A3 S. 4). Die Antwort auf den entsprechenden Vorhalt, wonach Geldzahlungen an den verantwortlichen Offizier die Parallelität ermöglicht hätten (vgl. A14 S. 14 F89), vermag den massiven Widerspruch nicht aufzulösen, zumal ein solches Arrangement kaum über mehrere Jahre unbemerkt geblieben sein dürfte und der Beschwerdeführer 1 ohne effektive Anwesenheit im Dienst auch kaum den genannten Rang (Nebenoffizier) erlangt haben dürfte. Die Angabe in der Rechtsmitteleingabe, wonach er sich nur von einem Teil des Grunddienstes freigekauft habe (vgl. S. 7 der Beschwerdeschrift vom 7. Juli 2014), vermag nichts zur Klärung beizutragen, bleibt der Widerspruch zur Aussage, in der ganzen Zeit von

1997 bis 1999 als angestellter (...) gearbeitet zu haben, doch bestehen. Das Militärbüchlein hat der Beschwerdeführer 1 nicht eingereicht. Die Angabe, er habe alle persönlichen Sachen nach der Bombardierung im Haus in F. _____ zurückgelassen (vgl. A14 S. 2 F6), vermag die fehlende Einreichung bis zum heutigen Tag nicht zu erklären, war ihm die zwischenzeitliche Vorlage anderer zurückgelassener Dokumente (wie dem Familienbüchlein und dem Impfausweis des Beschwerdeführers 3) doch durchaus möglich. Aufgrund der widersprüchlichen Angaben und mangels Einreichung des Militärbüchleins bleibt unklar, ob und wann der Beschwerdeführer 1 den Militärdienst tatsächlich geleistet hat. Das angebliche Aufgebot als Reservist wurde ebenfalls nicht belegt und die diesbezüglichen Schilderungen weisen wiederum erhebliche Widersprüche auf. So gab die Beschwerdeführerin 2 an, nicht zu wissen, wo sich das Aufgebot, das sie an der Haustür gefunden habe, befinde, sie gehe davon aus, dass der Beschwerdeführer 1 es weggeworfen habe (vgl. A4 S. 9). Wohingegen der Beschwerdeführer 1 aussagte, er habe das von der Beschwerdeführerin 2 an der Haustür gefundene Dokument nie gesehen; die Beschwerdeführerin 2 habe es nach der Lektüre zerrissen (vgl. A14 S. 9 F54 und F55). Zudem gab der Beschwerdeführer 1 in Bezug auf den Inhalt des "Aufgebots" an, er hätte nicht sofort einrücken, sondern sich als Reservist beim Militärbüro melden müssen (vgl. A14 S. 9 F49 und S. 10 F57 ff.). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer Reservistenkarte nicht um einen eigentlichen Marschbefehl handelt, und allein gestützt auf eine solche grundsätzlich nicht davon auszugehen ist, der Reservist werde von den heimatlichen Behörden als Dienstverweigerer betrachtet (vgl. hierzu bspw. die Urteile des BVerfG D-7077/2016 vom 19. Januar 2017 und E-5310/2014 vom 13. Juli 2016). Im Übrigen könnte allein aus dem Umstand einer Einberufung respektive Nichtbefolgung einer entsprechenden Vorladung nicht auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers 1, der sich eigenen Angaben zufolge nicht politisch betätigt habe (vgl. A3 S. 9), im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG geschlossen werden (vgl. BVerfGE 2015/3 E. 5).

E. 5.3

Aus den weiteren, im Zusammenhang mit der Bürgerkriegssituation in Syrien stehenden Vorbringen (Raketeneinschlag, Gefühl der Angst und Unsicherheit) kann nicht auf eine gezielte individuelle Verfolgung der Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 3 AsylG geschlossen werden. Der allgemeinen, vom Bürgerkrieg geprägten Lage in Syrien wurde von der Vorinstanz im Rahmen des Wegweisungsvollzugs respektive der in diesem Zusammenhang angeordneten vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden Rechnung getragen (vgl. nachfolgend E. 6.3).

E. 5.4

Den Beschwerdeführenden ist es damit nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie darauf nicht ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; sie berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die

Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.3

Präzisierend ist festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführenden seien zum heutigen Zeitpunkt in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Eine solche Gefährdungslage ist jedoch auf die in Syrien immer noch herrschende Bürgerkriegssituation zurückzuführen. Die Vorinstanz hat dieser generellen Gefährdung Rechnung getragen und die Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG (SR 142.20) wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Diese Anordnung erwächst mit vorliegendem Urteil in Rechtskraft.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG, Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.